

Bebauungsplan Nr. 27 A „Erweiterung Lingese Talsperre“ Gemeinde Marienheide

Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 1	Erörterungstermin	14.04.2016 frühz. Beteil.	Zum Erörterungstermin erschienen keine interessierten Bürger	Eine Stellungnahme erübrigt sich.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.04.2016 frühz. Beteil.	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sollte vor Erteilung der Baugenehmigung eine Prüfung durch das Bundesamt erfolgen.	In den textlichen Festsetzungen ist die Anzahl der Vollgeschosse auf max. ein Vollgeschoss festgesetzt, und die Errichtung von Drempeln ist unzulässig. Damit ist die max. Höhe der Gebäude festgelegt und wird eine Höhe von 30,00 m nicht erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T2	Bezirksregierung Köln ländliche Entwicklung, Bodenordnung	20.04.2016 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bebauungsplangebiet im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B, Az: 18741 befindet. Mit der Neugestaltung des Gebietes werden Abfindungsflurstücke gebildet, die nicht mit alten Flurstücken (Katasterbestand) übereinstimmen. Auch bei den Flurstücken im B-Plangebiet wird es zu geometrischen Veränderungen kommen. Die haben aber keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplanes. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes wird sich geringfügig verändern. Gegen den Inhalt und Zweck des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Der Flurbereinigungsplan wurde berücksichtigt und die Inhalte des Bebauungsplans stehen dem nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

T3	Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung und Straßen	18.05.2016 frühz. Beteil.	<p>a. Aus bodenschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>b. Es wird darauf hingewiesen, dass Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie Artenschutzprüfung wie beabsichtigt beizubringen sind.</p> <p>c. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung gewässerverträglich erfolgen muss. Durch die Gemeinde ist zu prüfen, wie die Entwässerung derzeit erfolgt, ggf. muss eine Entwässerungseinrichtung geschaffen werden.</p>	<p>b. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie Artenschutzprüfung wird zur Offenlage beigefügt</p> <p>c. Die Entwässerung erfolgt gewässerverträglich. Die Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt in der bisherigen Art und Weise. Bauliche Erweiterungen erfolgen nicht. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt bisher durch Versickerung auf dem Grundstück. Von Seiten der Grundstückseigentümer muss die Entwässerung noch grundbuchrechtlich sichergestellt werden. Für die bisherige Entwässerung sind keine negativen Auswirkungen erfolgt. Es sind auch zukünftig keine zu erwarten. Somit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Baugenehmigung ist noch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>a. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>b. Dem Hinweis wird entsprochen.</p> <p>c. Dem Hinweis wird entsprochen.</p>
T4	FB III-66	12.04.2016 frühz. Beteil.	<p>Es gibt keine Aussagen zur Grundstücksentwässerung. Die Grundstücke sind über Privatgrundstücke an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Es sollte im Rahmen des Verfahrens eine Klarstellung und Sicherung der Grundstücksentwässerung herbeigeführt werden. Ansonsten bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt in der bisherigen Art und Weise. Bauliche Erweiterungen erfolgen nicht. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt bisher durch Versickerung auf dem Grundstück. Von Seiten der Grundstückseigentümer muss die Entwässerung noch grundbuchrechtlich sichergestellt werden. Für die bisherige Entwässerung sind keine negativen Auswirkungen erfolgt. Es sind auch zukünftig keine zu erwarten. Somit sind keine</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

				weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Baugenehmigung ist noch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	
T5	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie	11.02.2016 frühz. Beteil.	Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Schwefelkies, Mangan-, Blei- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gutgewagt“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach den Erkenntnissen der Bez.Reg. nicht mehr erreichbar. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.	Der Verwaltung liegen keine weiteren Erkenntnisse über den Bergbau in diesem Bereich vor. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zusätzlich der Hinweis aufgenommen, dass bei Erdarbeiten in dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Gutgewagt" auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T6	Wupperverband	30.03.2016 frühz. Beteil.	Der Wupperverband kann einer Erweiterung des Plangebietes nur zustimmen, wenn eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung sowie Löschwasserver- und -entsorgung sichergestellt ist.	Die Behandlung des Schmutzwassers erfolgt in der bisherigen Art und Weise. Die Grundstücke sind bereits an den Kanal angeschlossen. Bauliche Erweiterungen erfolgen nicht. Die Schmutzwasserentsorgung muss noch seitens der Grundstückseigentümer grundbuchrechtlich sichergestellt werden. Im Rahmen der Baugenehmigung ist die Löschwasserver- und -entsorgung durch eine noch zu bestimmende Maßnahme durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen.	Der Anregung wird entsprochen.

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken ,Anregungen oder Hinweise:

1	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung
2	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
4	LVR Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement Fachbereich Gebäude. und Liegenschaftsmanagement
5	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
6	PLEDOC GmbH,
7	Stadt Kierspe, Der Bürgermeister
8	Zentrale Planung Unity Media NRW GmbH,

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis
2	Agger Energie
3	Aggerverband
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
10	Bundesamt für Immobilienaufgaben
11	Deutsche Telekom
12	Eisenbahn Bundesamt
13	Erzbistum Köln
14	Evangelische Kirche im Rheinland
15	Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
16	Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach
17	Finanzamt Gummersbach
18	Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
19	Handelsverband NRW Rheinland
20	Handwerkskammer zu Köln
21	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
22	Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
23	Landesbetrieb Straßen NRW
24	Landwirtschaftskammer Rheinland
25	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
26	LVR-Amt für Denkmalpflege
27	Nahverkehr Rheinland
28	OVAG Niederseßmar
29	SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
30	Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
31	Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister
32	Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
33	Verkehrsverbund Rhein Sieg
34	Westnetz GmbH Regionalservice
35	BM 04 II-60, Gemeinde Marienheide
36	II-32, Gemeinde Marienheide